

**An die eingetragenen  
Elektro-Installateure im Bereich  
der BDEW-Landesgruppe Norddeutschland  
in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und  
Schleswig-Holstein**

E.ON Hanse AG  
Netztechnik  
Installateurwesen  
Kieler Straße 47  
24768 Rendsburg  
[www.eon-hanse.com](http://www.eon-hanse.com)

Jürgen Dürr  
T 0 43 31-18-32 10  
F 0 43 31-1 81-32 10  
juergen.duerr  
[@eon-hanse.com](mailto:@eon-hanse.com)

Im Juni 2010

**Installateur-Information 3/2010  
Hinweise zum Inbetriebnahmezeitpunkt für Solarstromanlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

da das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in Bezug auf Einspeisungsvergütungen für Strom aus Solarstromanlagen die Anwendung bestimmter Vergütungssätze von der Inbetriebnahme der jeweiligen Module abhängig macht, ist die Definition des Begriffes "Inbetriebnahme" nach § 3 Nr. 5 EEG 2009 für die Anlagenbetreiber von erheblicher Relevanz.

Die vom BDEW erarbeiteten Hinweise zum Inbetriebnahmezeitpunkt für Solarstromanlagen werden von der Schleswig-Holstein Netz AG in ihrer Wirkung wie folgt übernommen. Insbesondere beantworten wir damit die Frage, ob mit Rücksicht auf die derzeit auf dem Markt schwer verfügbaren Wechselrichter eine Fertigstellung der Module bereits für eine Inbetriebnahme ausreicht oder ob ein tatsächlicher Betrieb oder sogar eine Netzeinspeisung erforderlich ist.

Bei Jahreswechseln, aber auch bei der anstehenden Absenkung der Einspeisungsvergütung für Solarstromanlagen, ist der Inbetriebnahmezeitpunkt als Zeitpunkt der erstmaligen Stromerzeugung in der Anlage wichtig für die Bestimmung der Einspeisungsvergütung und der Förderdauer der Anlage.

**Betriebsbereitschaft der Anlage alleine reicht nicht aus.**

Gemäß § 3 Nr. 5 EEG 2009 ist eine Anlage dann in Betrieb genommen, wenn sie erstmals nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft in Betrieb gesetzt worden ist, unabhängig davon, ob der Generator der Anlage mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde. Die Inbetriebnahme nach § 3 Nr. 5 EEG 2009 hat somit zwei Voraussetzungen,

- ┆ zum einen die technische Betriebsbereitschaft der Anlage,
- ┆ zum zweiten die Inbetriebsetzung der Anlage.

Die Inbetriebnahme einer EEG-Anlage erfordert daher nicht nur ihre technische Betriebsbereitschaft, sondern zwingend auch ihre Inbetriebsetzung.

Vorsitzender des  
Aufsichtsrats:  
Prof. Dr.  
Klaus-Dieter Maubach

Vorstand:  
Hans-Jakob Tiessen  
(Vorsitzender)  
Udo Bottländer  
Andreas Fricke  
Klaus Lewandowski

Sitz: Quickborn  
Amtsgericht Pinneberg  
HRB 5802 PI

Eine Inbetriebsetzung der Anlage liegt wiederum nur dann vor, wenn tatsächlich und nachweislich Strom in dieser Anlage erzeugt worden ist.

### **Netzeinspeisung ist keine Voraussetzung der Inbetriebnahme**

Wird vom Anlagenbetreiber vorerst keine Netzeinspeisung gewählt, z.B. weil die Netzanschlussleitung nicht rechtzeitig errichtet oder die erforderliche Netzausbaumaßnahme nicht rechtzeitig vor Fertigstellung der Anlage abgeschlossen werden konnte, ist eine EEG-Anlage im Sinne von § 3 Nr. 5 EEG 2009 auch dann in Betrieb genommen, wenn sie erstmals Strom erzeugt hat, d.h. ohne das Erfordernis der Netzeinspeisung. Allerdings resultiert aus dieser Art der Inbetriebnahme noch kein Abnahme- und Vergütungsanspruch des Anlagenbetreibers. Soll ein Vergütungsanspruch des Anlagenbetreibers entstehen, muss ein Netzanschluss vorhanden sein, sei es zur Eigenversorgung des Anlagenbetreibers nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 oder in Fällen der "kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe" nach § 8 Abs. 2 EEG 2009.

Da der Beginn der Eigenversorgung aber nicht vom Netzbetreiber nachvollzogen werden kann, muss der Anlagenbetreiber - wie auch generell - den Zeitpunkt der Inbetriebsetzung der Anlage nachweisen. Dies ist mittels Inbetriebsetzungsprotokoll durch Unterschrift des Installateurs und Anlagenbetreibers und Beifügung eines Fotos der fertig installierten Anlage gegenüber der Schleswig-Holstein Netz AG zu dokumentieren.

### **Montage der Anlagen auf dem Dach alleine genügt aber nicht**

Jedenfalls reicht es für eine Inbetriebnahme von Solarstromanlagen nicht aus, wenn sie auf ihrem Standort montiert worden sind und der Sonneneinstrahlung ausgesetzt werden. Die Anlagen wären dann zwar möglicherweise wegen der Sonnenbestrahlung konstruktionsbedingt bereits "unter Spannung" gesetzt. Allerdings liegt eine Stromerzeugung erst dann vor, wenn die Anlage Strom produziert, d.h., wenn eine entsprechende Last vorliegt und folglich eine Verbrauchseinrichtung von der Anlage beliefert wird, sei es innerhalb, sei es außerhalb des Netzes für die allgemeine Versorgung. Fehlt dementsprechend für Solarstrommodule noch der Wechselrichter, können diese Module nur dann als in Betrieb genommen angesehen werden, wenn sie nachweislich Strom produziert und eine Verbrauchseinrichtung damit beliefert haben. Eine Inbetriebnahme liegt ohne diese Stromproduktion und Belieferung, d.h. nur aufgrund der fertigen Installation der Solarstrommodule ohne Wechselrichter und Verbrauchseinrichtung, nicht vor.

Bitte haben Sie Verständnis, dass diese Darstellungen lediglich unsere aktuelle Rechtsauffassung wiedergeben und keine verbindliche Rechtsauskunft ersetzen können. Auch wenn die dargestellten Auffassungen zwischenzeitlich von der Mehrheit der Netzbetreiber vertreten werden, kann sich aus Rechtssprechung oder neuerer Gesetzgebung eine Pflicht für uns ergeben, die bisherige Praxis anzupassen. Hierauf müssen wir insbesondere vor dem Hintergrund des kürzlich eingeleiteten Hinweisverfahrens der EEG-Clearingstelle zur Frage der Inbetriebnahme bei PV-Anlagen hinweisen.

Freundliche Grüße  
E.ON Hanse Aktiengesellschaft  
im Auftrage der Schleswig-Holstein Netz AG

ppa. Siegfried Sass

i.A. Jürgen Dürr